

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 19. September 2023

## **Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 9. Juni 2023 ersuchen Sie uns, anlässlich einer Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesgesetz unsere Stellungnahme abzugeben. Diese sieht wie folgt aus:

### **1. Die aktuelle Situation**

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie hier eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie unterliegen mit dem unselbständigen Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Besteuerung von unselbständigem Erwerbseinkommen in der Schweiz bei im Ausland wohnhaften Personen nach geltendem Recht aber nur möglich, soweit sie die Arbeit auch persönlich, d. h. physisch in der Schweiz ausüben. Dies ist insbesondere für im ausländischen Homeoffice erbrachte Arbeit von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebenden von Bedeutung.

In den letzten Jahren hat sich auf dem Arbeitsmarkt unter dem Einfluss der Digitalisierung und der neuen Kommunikationstechnologien ein Trend hin zu vermehrtem Homeoffice entwickelt. Bekannter Auslöser dazu war insbesondere auch die COVID-19-Pandemie, welche vorab im Tertiärsektor dafür gesorgt hat, dass sich die Tendenz, von zu Hause aus zu arbeiten, verstärkt hat.

Ende 2022 haben sich die zuständigen schweizerischen und französischen Behörden vor diesem Hintergrund auf eine Lösung zur Besteuerung des Erwerbseinkommens bei Homeoffice einigen können. Damit kann die heute geltende pragmatische Praxis, die auch während der COVID-19-Pandemie Anwendung gefunden hat, weitergeführt werden. Im ausländischen Homeoffice erwirtschaftete Erwerbseinkünfte können gemäss diesem Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen hierzulande besteuert werden.

Die nun vorgeschlagene Gesetzesrevision präzisiert im nationalen Steuerrecht die gesetzliche Grundlage zur Besteuerung der im ausländischen Homeoffice für einen Schweizer Arbeitgeber ausgeübten Erwerbstätigkeit.

## 2. Unsere Stellungnahme

Mit der Gesetzesvorlage soll im nationalen Recht eine explizite Besteuerungsnorm geschaffen werden, damit Erwerbseinkommen von im ausländischen Homeoffice tätigen Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebenden in der Schweiz besteuert werden kann. Es ist somit nicht erforderlich, dass die Arbeit durchgehend physisch in der Schweiz ausgeübt wird. Wir stimmen dieser Vorlage grundsätzlich zu, da damit das auf solche Homeoffice-Tage entfallende Steuersubstrat auch in Zukunft, wenn sich der Trend zu Homeoffice weiter verstärkt, der Schweiz und damit auch dem Kanton erhalten bleibt.

Zu einzelnen Bestimmungen des DBG bringen wir ergänzend folgende Bemerkungen an, welche analog auch für die entsprechenden Bestimmungen im StHG gelten:

Gemäss heutiger Praxis ist unter dem Begriff «Erwerbstätigkeit» in Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG sowohl die unselbständige wie auch die selbständige Erwerbstätigkeit zu verstehen. Wir begrüssen, dass dies nun explizit in den Wortlaut der Bestimmung aufgenommen wird. Mit der vorgenommenen Präzisierung werden in dieser Bestimmung nun alle Formen von in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeiten abgedeckt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG bildet das Kernstück der neuen Gesetzesvorlage und stellt sicher, dass auch Vergütungen für ausserhalb der Schweiz ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeiten der Besteuerung in der Schweiz unterliegen, sofern der Arbeitgeber seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte in der Schweiz hat. Wie erwähnt begrüssen wir es, dass damit das Besteuerungsrecht nach internem Recht geklärt wird. Damit ist bei der Quellenbesteuerung des Arbeitseinkommens von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden in der Schweiz gewährleistet, dass auch im Wohnsitzstaat verrichtete Erwerbstätigkeiten (insbesondere Arbeit im Homeoffice) besteuert werden können.

Nach seinem Wortlaut umfasst Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG auch Fälle, bei denen ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in einem anderen Staat für eine dortige Betriebsstätte seines Arbeitgebers mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz tätig ist. Schweizerische Arbeitgeber mit Betriebsstätten in Nicht-DBA-Staaten hätten demnach für ihre Angestellten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für solche Betriebsstätten tätig sind, die Quellensteuer abzuliefern. Wenn der Tätigkeitsstaat das Erwerbseinkommen dieses Arbeitnehmers oder dieser Arbeitnehmerin nach nationalem Recht ebenfalls besteuert, könnte es zu einer internationalen Doppelbesteuerung kommen. Diese wäre eine Folge des fehlenden Doppelbesteuerungsabkommens – und deshalb bekanntlich hinzunehmen. Eine Anpassung des Wortlautes von Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG erachten wir somit nicht für angezeigt. Der Regierungsrat empfiehlt jedoch, entsprechende Hinweise auf solche Fälle in die Materialien einfließen zu lassen.

Zudem bringen wir den Hinweis an, dass Art. 91 Abs. 2 Bst. a DBG wenig präzise formuliert ist. Präziser formuliert könnte es beispielsweise heissen: «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Seeleuten an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs». Ohne diese Präzisierung könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass jede unselbständige Erwerbstätigkeit an Bord eines solchen Schiffes, d. h. auch für andere Arbeitgeber, von der Quellensteuer ausgenommen ist. Wir erachten es zwar nicht für nötig, den Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 Bst. a DBG aufgrund dieses Spezialfalles anzupassen, regen aber an, auf diesen Spezialfall in den Materialien hinzuweisen. Sofern

Art. 91 Abs. 2 Bst. a DBG angepasst würde, sollte auch Art. 5 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> DBG entsprechend angepasst werden.

Ferner begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Aufnahme der Bestimmung zur Einreichung der benötigten Bescheinigung über die Lohndaten in Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG. Im erläuternden Bericht ist von der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der in Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG verlangten Bescheinigung die Rede, mit welcher den technischen Entwicklungen im Bereich der Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten bei der Quellensteuer Rechnung getragen werden soll. In der Gesetzesvorlage wird diese Möglichkeit in Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG aber leider nicht erwähnt. Wir schlagen deshalb vor, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung gemäss den Vorgaben der zuständigen Steuerbehörde explizit ins Gesetz aufzunehmen und den Wortlaut von Art. 129 DBG für alle Meldepflichten von Dritten entsprechend zu ergänzen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin